MIETVERTRAG

Zwischen dem – Vermieter -

Bürgerverein Waldenau-Datum v. 1934 e.V., (vertreten durch den Vorstand)

Und dem - Mieter -

	MIETER 1	**ggf. MIETER 2**
NAME:		
Straße; Nr.		
PLZ, Ort		
Email		
Telefon		
Personalaus-weisnummer		

über die Nutzung des **Gemeinschaftshaus, Nienhöfener Straße 18, 25421 Pinneberg**.

Soweit im Folgenden von „dem Mieter“ die Rede ist, gilt das Vereinbarte für beide Mieter entsprechend der „Daten zur Mietanfrage“, sofern zwei Personen auf der Mieterseite vorhanden sind. Beide Mieter sind dann Gesamtgläubiger sowie Gesamtschuldner aus diesem Mietvertrag.

Ihre persönlichen Daten, die wir von Ihnen anlässlich und zwecks der Durchführung dieses Vertrages erhalten, werden wir ohne besondere Aufforderung löschen, sobald wir zu ihrer Speicherung aus gesetzlichen, insbesondere steuerlichen, Gründen nicht mehr verpflichtet sind.

§ 1 Überlassungstag und -dauer und -art

(1) Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter den Gebrauch und die Benutzung des Saals einschließlich der zugänglichen Nebenräume für die folgende Veranstaltung zu überlassen:

Veranstaltungstag	am ……	von …….. Uhr	bis ……. Uhr
Aufbau	am ……..……	von …….. Uhr	
Räumung	am ……..…….	bis …….. Uhr	
Veranstaltung	……...	z.B. Geburtstag, Hochzeit, Weihnachtsfeier	

Wie viele Gäste werden erwartet? ……..…….

§ 2 Miete und Kaution

(1) Der Mieter verpflichtet sich, die Getränke **ausschließlich** über den Vermieter zu beziehen. Die Getränkekosten, welche sich aus der diesem Vertrag als ein verbindlicher Bestandteil beiliegenden Preisliste ergeben, sind verbrauchsabhängig. Ferner gilt bei Sonderbestellungen von Getränken § 4 Abs. 2. Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass sich diese Preise erhöhen können, wenn zwischen Vertragsschluss und Tag der Veranstaltung ein Zeitraum von über 6 Monaten liegt. Die aktuellen Preise sind jeweils im Internetauftritt des Vermieters einsehbar.

(2) Ihre **Saalmiete** beträgt (inkl. Strom & Endreinigung aber zzgl. MwSt.)
Bitte kreuzen Sie den gewünschten Saal an:

☐ **Großer Saal – 420 € / 715 €**

☐ **Großer & Kleiner Saal – 590 € / 880 €**

• So beeinflussen die Getränke Ihre Miete

Je mehr getrunken wird, desto günstiger ist die Saalmiete:

- Ab 590 € Getränkeumsatz: Sie zahlen nur die niedrige Miete.
- Unter 590 € Getränkeumsatz: Es gilt die höhere Miete – aber Sie erhalten 50 % der Getränkekosten als Rabatt bei der Endabrechnung zurück.

• Zwei schnelle Beispiele für den Großen Saal

Beispiel 1: Viel Umsatz (z. B. 600 € für Getränke)

- Sie haben die Umsatzgrenze geknackt.
- Sie zahlen die niedrige Saalmiete: 420 € *(+ 600 €.Getränke = 1.020 € gesamt)*

Beispiel 2: Wenig Umsatz (z. B. 200 € für Getränke)

- Es gilt die höhere Miete (715 €).
- Ihr Bonus: 50 % der Getränkekosten (hier 100 €) werden von der Miete abgezogen.
- Sie zahlen die Saalmiete von 715 € - 100 €(Bonus) = 615 € *(+ 200 € Getränke = 815 € gesamt)*.

(3) Der Rechnungsbetrag einschließlich der zurzeit gültigen Mehrwertsteuer ist ohne Abzug spätestens mit Ablauf von 14 Kalendertagen nach Rechnungserhalt durch Überweisung zur Zahlung fällig. Die gesetzlichen Regelungen zum Zahlungsverzug bleiben davon unberührt. Bei Zahlungsverzug darf der Vermieter ohne weitere Mahnungen ein Inkasso- oder Rechtsanwaltsbüro mit dem Einzug des Rechnungsbetrages beauftragen. Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Mieters.

Die Bankverbindung des Vermieters lautet:
Kontoinhaber: Bürgerverein Waldenau-Datum
IBAN: DE92 2305 1030 0004 1041 54
BIC: NOLADE21SHO

(4) Der Vermieter erhebt eine Nutzungsabhängige Kaution in Höhe von:
EUR 880,00 für den Großen & Klein Saal
EUR 715,00 für den Großen Saal

Nach Vertragsunterzeichnung des Mieters wird der Vermieter eine entsprechende Rechnung über die Höhe der Kaution nebst Buchungsbestätigung an den Mieter senden. Die Kaution wird nach der Veranstaltung an den Mieter zurückgezahlt bzw. mit der Miete bzw. sonstigen Forderungen des Vermieters verrechnet.

§ 3 Überlassung und Benutzung

(1) Die Benutzung der überlassenen Räume und der darin befindlichen Einrichtungen ist nur während der vereinbarten Zeiten zulässig. Die Räumlichkeiten, Geräte und Einrichtungsgegenstände werden in den jeweils bestehenden, dem Mieter bekannten Zuständen überlassen. Sie gelten als ordnungsgemäß überlassen, wenn nicht unverzüglich Mängel bei dem Vermieter oder einem sonstigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

(2) Die Räume, Anlagen und Einrichtungen sind schonend und pfleglich zu behandeln. Beschädigungen sind vom Mieter unverzüglich dem Vermieter oder dessen Beauftragten zu melden. Der Mieter haftet für den sorgsamen Umgang mit der Mietsache. Abhanden gekommenes, beschädigtes oder zerstörtes Inventar muss vom Mieter ersetzt werden. Gleiches gilt für Schäden im/am Gebäude und auf dem Grundstück. Die Kosten werden bei der Rechnungsstellung in Ansatz gebracht.

(3) Die Endreinigung kann nicht auf den Mieter übertragen werden. Sie wird vom Vermieter veranlasst und ist vom Mieter gemäß der Kostenliste zu bezahlen, welche diesem Vertrag als sein verbindlicher Bestandteil beiliegt. Der Mieter ist jedoch verpflichtet, das Geschirr in der Küche grob abzuspülen und zu stapeln sowie das Besteck in dem Spülbecken einzuweichen. Die Spülmaschinen dürfen durch den Mieter nicht benutzt werden. Die Reinigung erfolgt in der Regel am nächsten Tag ab 06:00 Uhr. Bei starker Verschmutzung wird ein Aufschlag auf die Reinigungskosten erhoben, den der Vermieter nach pflichtgemäßem Ermessen festsetzt.

(4) Der Schlüssel wird nur für den vereinbarten Zweck und die gem. § 1 Abs. 1 dieses Vertrags vereinbarte Zeit ausgehändigt. Außerhalb der vereinbarten Zeit besteht kein Zutrittsrecht.

(5) Zum Schutz der Nachbarn ist die Lärmbelästigung in Grenzen zu halten. Ab 22:00 Uhr müssen die Fenster, die Haustür und die große Saaltür geschlossen sein. Den Anordnungen des Verwalters ist unbedingt Folge zu leisten. Das Poltern und das Einkehren des Poltergutes sind nach 22.00 Uhr nicht mehr gestattet. Wir weisen zudem darauf hin, dass leicht entzündliche Dekorationsmaterialien aus Gründen des Brandschutzes nicht gestattet sind.

§ 4 Getränkebezug und -verzehr

(1) Der Mieter verpflichtet sich, die Getränke **ausschließlich** über den Vermieter zu beziehen, Zuwiderhandlungen gelten als Vertragsverstoß. Bei geringfügigen Verstößen wird ein Korkgeld von 40€ pro Flasche erhoben. Die Getränkemenge sollte an die zu erwartende Besucherzahl angepasst werden. Angebrochene Flaschen oder Fässer müssen komplett in Rechnung gestellt werden.

(2) Der Vermieter kann keine zum Standardsortiment gehörenden Getränke auf rechtzeitige Anfrage besorgen. In diesem Fall müssen diese Mengen komplett abgenommen werden. Diese werden in vollem Umfang in Rechnung gestellt, wobei dem Mieter ein Zuschlag auf den Einkaufspreis von maximal 100% auf den Einkaufspreis berechnet wird.

(3) Das Zubereiten von Speisen ist in der Vereinsküche nicht gestattet. Der vorhandene Herd darf aber zum Erwärmen gelieferter Speisen benutzt und muss gereinigt werden.

§ 5 Verkehrssicherungspflicht, Haftung, Schadensersatz

(1) Der Vermieter überlässt dem Mieter die gem. § 1 Abs. angemieteten Räumlichkeiten nebst Einrichtung zur entgeltlichen Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich zum Zeitpunkt der Überlassung befinden. Der Mieter hat die Räume, Einrichtungen und Geräte jeweils vor und nach der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen. Er hat ferner sicherzustellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.

(2) Für die gesamte Dauer der Veranstaltung übernimmt der Mieter die Verkehrssicherungspflicht innerhalb der Mieträume als auch auf den Zuwegungen zu den Mieträumen und den Parkplätzen auf dem Grundstück. Im Rahmen dieser Verpflichtung hat der Mieter insbesondere die Verkehrsflächen von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen. Das hierfür erforderliche Gerät und Streumaterial wird dem Mieter auf Anforderung durch den Vermieter/Verwalter zur Verfügung gestellt. Die Verkehrssicherungspflicht beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der erste an der Veranstaltung Beteiligte (Mieter, Gast etc.) das Grundstück betritt und endet mit dem Zeitpunkt, zu dem der letzte an der Veranstaltung Beteiligte das Grundstück verlässt.

(3) Für Personenschäden, welche dem Mieter, seinem Beauftragten oder den Besuchern seiner Veranstaltung entstehen, haftet der Vermieter sowie dessen gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet der Vermieter, dessen gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung.

(4) Für den Fall, dass den Vermieter gemäß § 5 Abs. 2 keine Haftung trifft, stellt der Mieter den Vermieter von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Mieter verzichtet für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen den Vermieter sowie dessen gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

(5) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des Vermieters als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

(6) Der Mieter haftet für alle Schäden, die dem Vermieter an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten, Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen des abgeschlossenen Vertrages entstehen, soweit die Beschädigung nicht in den Verantwortungsbereich des Vermieters fällt.

(7) Der Vermieter übernimmt keine Haftung für die vom Mieter, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder Besuchern seiner Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

§ 6 Schadensersatzpauschale bei Stornierung und Nichterfüllung

(1) Der Mieter kann diesen Vertrag bis zum Ablauf von 90 Kalendertagen vor dem Veranstaltungstag kostenfrei stornieren. Bei einer späteren Absage stehen dem Vermieter 50% der Kaution gemäß § 2 (3) als pauschaler Schadensersatz zu.

(2) Ansonsten gilt, dass bei Nichterfüllung des Vertrages die dadurch benachteiligte Partei einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von € 500,00 (Fünfhundert Euro) beanspruchen kann, wobei ihr der Nachweis eines höheren Schadens nicht abgeschnitten ist. Der verpflichteten Partei steht im Gegenzuge der Nachweis eines geringeren Schadens offen.

§ 7 Nebenabreden, Schriftform, Schriftformheilungsklausel

(1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Zusätzliche Absprachen bedürfen zu Beweiszwecken der Schriftform.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Mietvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, werden die Wirksamkeit und Durchführbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieses Mietvertrages davon nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist als durch diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung als ersetzt anzusehen, die dem von den Vertragsparteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Im Zweifel gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Es gilt außerdem folgendes:

……	……
Ort, Datum	Ort, Datum
……	……
Unterschrift Vermieter	Unterschriften Mieter zu 1. und 2.